

Merkblatt über Quellensteuern auf Einkünften bei Arbeitnehmenden mit befristeten Arbeitsverträgen ohne Aufenthaltsbewilligungen (max. 90 Tage), gültig ab 1. Januar 2008**I. Steuerpflichtige Personen**

Seit dem 1. Juni 2004 ist die Phase II der bilateralen Abkommen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt hat der freie Personenverkehr zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige auch für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen vom Kantonalen Amt für Ausländerfragen (KAFA) in der Schweiz keine Bewilligung mehr benötigen. Diese Personen müssen sich für diese Aufenthaltsdauer bei keinem Einwohneramt anmelden! Der Stellen- und Kantonswechsel ist auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität ebenfalls nicht mehr bewilligungspflichtig. Sie unterliegen jedoch für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen**

In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen zu melden**. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für so genannte Drittstaatsangehörige** (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**. Für diese muss jedoch beim KAFA eine Bewilligung eingeholt werden. Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter **www.zug.ch/tax** herunter zu laden. Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für ihre Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer (siehe Merkblatt Transporte) .

Wichtiger Hinweis:

Bei der Adresse der Arbeitnehmenden muss auf dem Anmeldeformular die **Ausland-Wohnadresse** genau ausgefüllt werden. Nur so können sie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen. Arbeitnehmende sind immer am **Standort der Unternehmung steuerpflichtig**. Dabei ist der Einsatzort dieser Angestellten nicht relevant. Die Abrechnung erfolgt somit am Sitzkanton der Unternehmung bei welcher diese Leistungen verrechnet werden.

II. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle für Arbeitstätigkeiten ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extra-Arbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder, welche den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden.

Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherungen etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuern (bei Nettolohnvereinbarung), die an Stelle der Arbeitnehmenden erbracht werden, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes.

Leistungen des Arbeitgebenden für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

siehe unter Ziffer V. Tarifierung und nachfolgende Berechnungsbeispiele.

IV. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

- 1 Für die Abrechnung ist das amtliche Abrechnungsformular analog den 120-Tagebewilligungen zu verwenden. Dieses ist spätestens 15 Tage nach Ablauf der 90-tägigen Arbeitsleistung bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug einzureichen. Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein.
- 2 Die Quellensteuern sind der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 3 Die Arbeitgebenden als Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Andererseits haben sie für ihre Bemühungen Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.
- 4 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

V. Tarifierung zur Berechnung der Steuern

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn und beträgt für Ledige bis zu einem monatlichen Einkommen von **Fr. 9'500.- einheitlich 10 %**. Das diesen Betrag übersteigende monatliche Einkommen wird gemäss **Tariftabelle A** - besteuert.

Bei Verheirateten ist bis zu einem monatlichen Einkommen von **Fr. 13'850.- der Satz von 10 %** anzuwenden. Höhere monatliche Summen werden gemäss **Tariftabelle B** - besteuert.

Bei einem **monatlichen Einkommen von mehr als Fr. 20'000.-** muss die Höhe des Steuersatzes bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer angefragt werden, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese Angaben aus dem Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** herunter zu laden. Für die Berechnung wird immer der Tarif A oder B ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Kinder angewendet.

VI. Erläuterung zu den Arbeitnehmenden ohne Aufenthaltsbewilligung (90 Tage)

Die Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit diesem Aufenthalt ohne Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden im selben Jahr maximal während 90 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die **Arbeitgebenden** sind verpflichtet, die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden in der Schweiz zu kontrollieren, da anhand der Anzahl Tage der Quellensteuerabzug berechnet wird.

Werden die ausländischen Arbeitnehmenden vom Ausland entlohnt und wird in der Schweizerunternehmung keine Auszahlung geleistet, so können die Arbeitnehmenden im Kanton Zug von der Quellensteuer befreit werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass dieser Betrag der Schweizerunternehmung weder in Rechnung gestellt noch verrechnet wird. Ebenfalls Massgebend für eine Quellensteuerbefreiung ist die Feststellung des faktischen Arbeitgebers im Ausland, d.h. der Arbeitnehmer ist nicht in die Arbeitsorganisation der schweizerischen Unternehmung eingegliedert, bzw. das Direktions- und Weisungsrecht besteht weiterhin bei der Unternehmung im Ausland. In dieser Situation ist der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer dies schriftlich zu bescheinigen.

VII. Ausweis über den Steuerabzug

Auf Wunsch wird den Arbeitnehmenden ein Quellensteuernachweis ausgestellt, welchen sie zur Anrechnung im Doppelbesteuerungsverfahren im Wohnsitzstaat dem zuständigen Finanzamt vorlegen können.

VIII. Rechtsmittel

Ist die oder der Steuerpflichtige oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Steuerverwaltung Zug verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 11, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zug.ch/tax** .

Berechnungsbeispiele:

Quellensteuerberechnung auf dem Bruttolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 29'000.-. Für die Satzbestimmung muss in einem ersten Schritt der monatliche Bruttolohn wie folgt berechnet werden:

| | | | | |
|--|-----|--|-----|-----------|
| Effektiv ausbezahlter Bruttolohn in 58 Tagen | | | Fr. | 27'000.00 |
| Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn | Fr. | $\frac{27'000.00}{58 \text{ Tage}} \times 30 \text{ Tage}$ | Fr. | 13'965.50 |

In einem zweiten Schritt muss der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 13'965.50 abgelesen werden. Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 30 Tagen gerechnet werden**.

In einem dritten Schritt ist vom effektiv ausbezahlten Bruttolohn (Fr. 27'000.-) der oben berechnete Prozentsatz nach der Tariftabelle, A - für Ledige (13,79 %) oder B - für Verheiratete (10,73 %) anzuwenden. Mit diesem Prozentsatz wird dann das Einkommen besteuert. Liegt dieser Satz unter 10 %, so ist der Minimalsatz von 10 % anzuwenden. In dieser Berechnungsmethode wird nur das in der Schweiz erzielte Einkommen besteuert.

Quellensteuerberechnung auf dem Nettolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Nettolohn von Fr. 27'000.-. In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden:

$$\text{Fr. } 29'000.- \text{ (Nettolohn inkl. Aufrechnungen)} \times \frac{100}{87,05} \text{ (immer 100)} = \text{Fr. } 33'314.20$$

87,05 (100 minus 12,95 % total der Sozialabzüge)

| | | |
|---|-----|-----------|
| Nettosalar in 58 Tagen | Fr. | 27'000.00 |
| bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden | Fr. | 2'000.00 |

AHV-pflichtiges Nettosalar in 58 Tagen Fr. **29'000.00**

| | | | |
|-------------------------|---------------|-----|----------|
| 5,05 % AHV-Beiträge von | Fr. 33'314.20 | Fr. | 1'682.35 |
| 1,00 % ALV-Beiträge von | Fr. 33'314.20 | Fr. | 333.15 |
| 1,40 % NBU-Beiträge von | Fr. 33'314.20 | Fr. | 466.40 |
| 5,50 % BVG-Beiträge von | Fr. 33'314.20 | Fr. | 1'832.30 |

12,95 % Total der aufgerechneten Sozialabzüge Fr. **4'314.20**

Privatanteil Geschäftsauto Fr. 500.00

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn ohne Quellensteuer Fr. **33'814.20**

